

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Fischaufstiegshilfe an der Lechstaustufe Feldheim zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit bei Lech-km 2,8 sowie bei Lech-km 1,2 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1445, 1467, 1728/3, 1728/9, 1728/37, 1728/38 der Gemarkung Feldheim sowie Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ausleiten von Wasser aus dem Lech oberstrom der Staustufe Feldheim und für das Einleiten des ausgeleiteten Lechwassers in den Samergraben und über den „Neuen Bach“ in den Lech unterstrom der Staustufe Feldheim sowie Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die LEW Wasserkraft GmbH beabsichtigt an der Lechstaustufe Feldheim die Errichtung und den Betrieb einer Fischaufstiegshilfe. Die Fischaufstiegshilfe wird bei Lech-km 2,8 und Lech-km 1,2 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1445, 1467, 1728/3, 1728/9, 1728/37, 1728/38 der Gemarkung Feldheim errichtet werden. Mit der Fischaufstiegshilfe soll die ökologische Durchgängigkeit des Lechs an der Staustufe Feldheim, die im Bestand nicht gegeben ist, wiederhergestellt werden sowie die Verbesserung des Gewässerökosystems um einen guten ökologischen Zustand des Lechs erreichen zu können.

Zur Herstellung der Durchgängigkeit soll ein gesteuertes Einlaufbauwerk im Oberwasser des Lech in den Samergraben in Form eines Vertical-Slot entstehen. Der Samergraben wird als Umgehungsgerinne ausgebaut. Der „Neue Bach“, welcher im Rahmen des Ausbaus angelegt wird, dient dabei als Bindeglied zwischen dem Samergraben und dem Vertical-Slot-Pass im Unterwasser des Lech.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung

wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Aufgrund der Lage der Baumaßnahmen für die Fischaufstiegshilfe, nämlich in einer forstwirtschaftlichen Umgebung und einer weiten Entfernung zu Siedlungsgebieten sowie der nur zeitlichen Begrenztheit der Baustelle, ist von einem geringen Lärmradius auszugehen. Auch die Staubimmissionen treten nur unmittelbar an der Baustelle bzw. auf den unbefestigten Wegen auf, sodass nur geringe unbedenkliche Staubmengen entstehen und diese nicht in sensible Bereiche verfrachtet werden können. Somit sind keine Beeinträchtigungen der Luftqualität oder der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Für die Fischaufstiegshilfe ist die Rodung von Waldflächen erforderlich. Durch die Rodung gehen möglicherweise Nest- und Wohnhöhlen verloren. Weiterhin gehen durch den Bau der Fischaufstiegshilfen Reptilienhabitate verloren. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. einer Umweltbaubegleitung, einer Bauzeit außerhalb der Brut- und Rastzeit, einer Wiederherstellung des extensiven Grünlands auf den Baufeldern der Fischtreppe im Oberwasser, können erhebliche Eingriffe vermieden bzw. minimiert werden. Weiterhin werden Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen wie z.B. Herstellung von Reptilienhabitaten oder Pflanzung eines standortgerechten Hartauswaldes geleistet. Für die aquatische Fauna werden die Bedingungen verbessert, da der Lech durch den Bau der Fischaufstiegshilfe wieder ökologisch Durchgängig wird. Somit kann ein natürliches Migrationsverhalten ermöglicht und geeignete Aufwuchs- und Laichhabitate geschaffen werden, um die Population der aquatischen Fauna im Lech zu erhalten.

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf bestehende Überschwemmungsgebiete sind nicht zu erwarten. Die beiden zu errichtenden Fischtreppen liegen im Trinkwasserschutzgebiet „Genderkingen“ des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum. Negative Auswirkungen auf die Gewässer oder auf das Wasserschutzgebiet können durch Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. eine hochwassersichere Lagerung von Ölen und Kraftstoffen, Be-

tankung der Fahrzeug auf befestigten Flächen und außerhalb des Wasserschutzgebietes, Kontrolle der Fahrzeuge auf Leckagen vor Beginn der Arbeiten im Wasserschutzgebiet und am Gewässer sowie das Vorhalten von Ölauffangwannen und Bindemitteln, vermieden werden.

Für den Bau der Fischaufstiegshilfe werden ca. 700 m² Fläche versiegelt, wobei es sich größtenteils um bereits stark veränderten Boden handelt. Für das Anbindungsgerinne werden ca. 1.000 m² Fläche beansprucht, welche bisher als Wald genutzt wurde. Aufgrund der geringen Fläche und den stark vorbelasteten Böden, stellt die Versiegelung nur eine geringfügige Auswirkung dar.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der LEW Wasserkraft GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906/74-644 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt.

Donauwörth, den 07.10.2021

Baumer
Oberregierungsrätin